

# RS Vwgh 1987/11/23 AW 87/01/0073

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.1987

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1997 §5 Abs1;

AsylG 1997 §7 Abs1;

VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Stattgebung - Feststellung der Flüchtlingseigenschaft - Hat der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen seit dem Eintritt in das Bundesgebiet einen Asylantrag gestellt und ist mit Erlassung des vor dem VwGH angefochtenen Bescheides das Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen worden, so verliert der Asylwerber das Recht zum Aufenthalt im Bundesgebiet nach dem Asylgesetz. Der angefochtene Bescheid ist dadurch im Bereich der Aufenthaltsberechtigung einem Vollzug iSd § 30 VwGG zugänglich. Dieser Vollzug ist aber für die Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aufzuschieben, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen.

## Schlagworte

Zwingende öffentliche Interessen Besondere Rechtsgebiete Polizeirecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:AW1987010073.A01

## Im RIS seit

14.11.2008

## Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>